

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Schlotheim**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür. KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 11. Dezember 2001 hat der Stadtrat der Stadt Schlotheim in der Sitzung am 26.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Schlotheim sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der belegten Standfläche und beträgt 1,50 Euro je Quadratmeter. Jeder angefangene Quadratmeter ist aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.

## **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5**

## **Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktgebührenordnung vom 30.03.1992 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 01.04.1996 aufgehoben.

Schlotheim, d. 11. Dezember 2001

Ohl  
Bürgermeister

Siegel